Extrablatt.

Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 15. Oels, den 6. April 1895. 33. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Nr. 150. Oels, den 30. März 1895.

Die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes betreffend.

Durch kaiserliche Verordnung vom 4. Februar d. Js. (R. G. Bl. S. 11) sind die Bestimmungen der § 105 a bis 105 f, 105 h und 105 i der Gewerbeordnung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung vom 28. März 1892 in Geltung sind, für die Zeit vom 1. April d. J. in Kraft gesetzt worden. Ferner hat der Herr Reichskanzler unter dem 5. Februar d. Js. (R. G. Bl. S. 12) die vom Bundesrath auf Grund des § 105 d beschlossenen Bestimmungen, betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe veröffentlicht. Zu dieser Bekanntmachung sind Erläuterungen ergangen, die ich, soweit sie die Gewerbebetriebe im Kreise Oels interessiren, hierunter zum Abdruck bringe.

Ferner ist Seitens der Herren Minister für Handel 2c., der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern unter dem 11. d. Mts. eine Ausführungs-Anweisung betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes erlassen, welche hierunter ebenfalls zum Abdruck gelangt.

Auf Grund der Vorschriften unter B. III. und IV. dieser Anweisung sind für den Umfang des Regierungsbezirkes gemäß § 105 e der Gewerbeordnung die Ausnahmen zugelassen worden, die nachstehend unter III. ebenfalls zum Abdruck gelangen.

Die städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher wollen sich mit den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gefälligst vertraut machen.

Ich verweise hierbei auf den Abschnitt A. VIII. der Ministerial-Anweisung, wonach bei den hier in Rede stehenden Gewerben, abweichend von den Vorschriften für das Handelsgewerbe, den Arbeitgebern der selbstständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt ist. Soweit daher die Polizeiverordnung, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 26. Juli 1882 (Amtsbl. S. 229) nicht Platz greift oder sonstige landespolizeiliche Bestimmungen (§ 105 h Abs. 1 der Gem.-Ord.) erlassen worden, ist die Sonntagsarbeit für die Arbeitgeber nicht verboten.

Der Königliche Landrath
J. V.: von Lücken.

Erläuterungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (R. G. Bl. S. 12), betreffend Ausnahmen von den Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

I. Allgemeines.

1. Unter den nach § 105c Absatz 1 der Gewerbeordnung ohne Weiteres zugelassenen und deshalb in die Bestimmungen des Bundesraths nicht aufgenommenen Arbeiten verdienen diejenigen besondere Hervorhebung, die am Sonn- oder Festtag vorgenommen werden müssen, um die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes zu ermöglichen. Hierzu gehört namentlich das in der Regel einige Stunden vor dem Wiederbeginnen des Betriebes vorzunehmende Anheizen der Oefen und Dampfkessel, die am nächsten Werktage benutzt werden sollen; ebenso wird auch die Unterhaltung der Befeuerung als eine unter § 105c Absatz 1 Ziffer 3 fallende Arbeit anzusehen sein, sofern sie zu dem Zweck geschieht, den Ofen in derjenigen Temperatur zu erhalten, welche für die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes erforderlich ist.

2. Zu den Bedingungen, unter denen der Bundesrath für Betriebe mit regelmäßigen Tag- und Nachtschichten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit auf Grund des § 105d zugelassen hat, sind folgende allgemeine Bemerkungen zu machen:

a. Eine Reihe von kontinuirlichen Betrieben ist in der Lage, an Sonn- und Festtagen zwar nicht einen 24-stündigen, wohl aber einen 12-stündigen Betriebsstillstand eintreten zu lassen. In solchen Betrieben ergiebt sich ohne Weiteres für den Sonntag durch den an diesem Tage eintretenden Schichtwechsel eine 24-stündige Ruhezeit der Arbeiter. In manchen Betrieben dieser Art ist jedoch der Schichtwechsel auf einen Wochentag gelegt; auf diese Weise erhält jedesmal die in der Tagschicht (von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr) befindliche Mannschaft durch den in Folge der 12-stündigen Betriebsunterbrechung eintretenden Ausfall der Sonntagsschicht eine 36-stündige Ruhezeit von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Montag früh 6 Uhr. Diese ausgedehnte Sonntagsruhe kommt jedesmal mit der Tagschicht, also alle 14 Tage, an jeden Arbeiter. Nach den Bestimmungen des Bundesraths kann diese

vielfach von den Arbeitern vorgezogene Einrichtung auch fernerhin beibehalten oder eingeführt werden.

Die Frage, ob an Einzelfesttagen, welche in die Woche fallen, bei 12-stündigem Betriebsstillstand jeder Arbeitschicht 24 Stunden oder nur einer — der Tagschicht — 36 Stunden, der Nachtschicht aber keine besondere Ruhezeit gewährt werden soll, ist aus Zweckmäßigkeitsgründen im letzteren Sinne entschieden worden.

An zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen läßt sich bei nur 12-stündiger Betriebsruhe die im § 105b Absatz 1 geforderte 36-stündige ununterbrochene Ruhezeit nur für eine der beiden Schichten ermöglichen, während die andere Schicht die Nachtarbeit zwischen den beiden freien Tagen leisten muß. Diese letztere Schicht erhält indessen statt der ununterbrochenen 36-stündigen Ruhezeit für jeden der beiden Tage 24 Stunden frei. In gleicher Weise regeln sich die Ruhezeiten der Arbeiter für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest.

Hiernach ist für Gewerbe, welche den Betrieb nur auf die Dauer von 12 Stunden ruhen lassen können, die Genehmigung zur Sonntagsarbeit während der übrigen Stunden an die Bedingung geknüpft, daß die den Arbeitern als Mindestmaß zu gewährende Ruhe für Doppelfesttage und für 2 aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden betragen muß.

b. In solchen Betrieben, welche an Sonn- und Festtagen gar keine Unterbrechung zulassen, erhält gegenwärtig in der Regel jeder Arbeiter für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden Ruhe, nachdem er an dem vorhergehenden Sonntag in einer 24-stündigen Wechselschicht beschäftigt gewesen ist. Die Bundesrathsbestimmungen nehmen von einem Verbot dieser 24-stündigen Wechselschichten Abstand, berücksichtigen aber daneben andere, den Arbeitern günstigere Einrichtungen. So besteht in einzelnen Anlagen, die nicht in der Lage sind, den Betrieb an jedem Sonntage auszusetzen, im Interesse der Arbeiter bereits gegenwärtig die Einrichtung, daß jeden dritten Sonntag der Betrieb für 24 Stunden ruht. Dadurch wird sämmtlichen Arbeitern für jeden dritten Sonntag eine 36-stündige Ruhezeit verschafft, während sie an den beiden anderen Sonntagen wie an Werktagen arbeiten und in Folge dessen nur eine 12-stündige Ruhezeit haben. Diese Einrichtung hat namentlich den Vorzug, daß dabei die 24-stündige Wechselschicht vermieden wird. In Betrieben ferner, welche eine halbe Arbeiterabtheilung während der Sonntagsschicht durch Ersatzarbeiter ablösen lassen, verdient die Einrichtung, wonach jeder Arbeiter für jeden vierten Sonntag eine 36-stündige Ruhe erhält, während er an den übrigen Sonntagen nur in 12-stündigen Schichten beschäftigt wird, vor derjenigen Einrichtung den Vorzug, welche bei einer für jeden zweiten Sonntag gewährten 24-stündigen Ruhe die bei den Arbeitern unbeliebte Einlegung 18-stündiger Wechselschichten an allen Sonntagen nothwendig macht. Der Bundesrath hat daher bestimmt, daß das Mindestmaß der Sonntagsruhe, welche den in ununterbrochenen Betrieben beschäftigten Arbeitern gewährt werden soll, entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden zu betragen hat.

Besondere Verhältnisse können indessen ein Abweichen von diesem Mindestmaß an Sonntagsruhe im Interesse der Arbeiter erwünscht machen. So lösen sich beispielsweise in rheinischen Blei- und Zinkhütten am Sonntag Morgen die Arbeiter nicht wie an den Werktagen um 6 Uhr, sondern erst um 8 Uhr ab, um den in die Sonntagarbeit gehenden Leuten den Besuch des Frühgottesdienstes vor dem Beginn der Arbeit zu ermöglichen. Dadurch verkürzt sich zwar die Dauer der sonntägigen Wechselschicht, aber auch die Ruhezeit der Arbeiterabtheilung, welche in der Nacht zum Sonntag 14 Stunden in der Arbeit gewesen ist, um 2 Stunden; eine 24-stündige Sonntagsruhe tritt sonach niemals ein.

Um solchen besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, hat der Bundesrath dem Reichskanzler die Befugniß eingeräumt, Abweichungen von den Bestimmungen über die Dauer der Ruhezeit zuzulassen, sofern die Ruhezeit für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreicht.

Die in die Woche fallenden Festtage, einschließlich des Ostermontags und des Pfingstmontags, pflegen gegenwärtig in kontinuirlichen Betrieben wie Werktage behandelt zu werden. Für Einzelfesttage belassen es die Bestimmungen des Bundesraths bei dem bisherigen Zustande. Dagegen ist den meisten Industriezweigen für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest die ununterbrochene Fortführung des Betriebes nicht gestattet worden, woraus sich für die Arbeiter ohne Weiteres eine ausgedehnte Festtagsruhe ergiebt.

Zu F. Papier und Leder.

Einige hierher gehörige Gewerbszweige (Gruppe X. der Gewerbestatistik) können an Sonn- und Festtagen zwar ihren Betrieb nicht völlig ruhen lassen, aber mit den durch § 105c Absatz 1 zugelassenen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit auskommen. So kann in den Wachs- und Ledertuchfabriken die Heizung der Trockenräume und das Trocknen und Appretiren des Wachs- und Ledertuches im Freien unter Umständen gemäß § 105c auch an Sonn- und Festtagen erfolgen, um das Verderben des Arbeitserzeugnisses zu verhüten und die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes zu ermöglichen. In Gerbereien und Lederfabriken sind die Arbeiten zur Conservirung roher Häute, welche nicht sofort in Arbeit genommen werden können, das Umlegen der Häute in den Weichen, Kalkgruben, Schwitzen, Beizen, sowie das Umlegen in Farbgruben gemäß § 105c statthaft. In den Fellzurichtereien kann unter Umständen das Walken eingefetteter Häute erforderlich werden, um nachtheilige Gährungs- oder Fäulnißprozesse zu verhüten. Ferner können bei der Herstellung gefärbter Leder Arbeiten nothwendig werden, um ein Mißlingen der Waare zu verhüten; das Gleiche gilt von der Heizung und künstlichen Lüftung der Trockenräume und vom Umhängen der Leder beim Trocknen. Um einem Verderben des bis zur Appretur fertig gestellten Unterleders vorzubeugen, wird zuweilen auch das Walzen desselben im Sommer bei schwüler Luft und im Winter bei unerwartet eintretendem Frost erfolgen dürfen. Endlich sind die mit Gerbereien häufig verbundenen Anlagen zur Bereitung von Lohe (Lohmühlen) auf Grund des § 105c Absatz 1 Ziffer 4 in der Lage, diejenigen Arbeiten an Sonn- und Festtagen vornehmen zu lassen, welche erforderlich sind, um die im Walde getrocknete Rinde bei drohendem Unwetter vor dem Verderben zu schützen (durch Zudecken oder Einfahren).

Viele zur Gruppe X. gehörende Betriebe verwenden zur Bewegung ihrer Triebwerke ausschließlich oder doch vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft. Für solche Betriebe können auf Grund des § 105e durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden.

Soweit bei Frostwetter das Inganghalten der Wassertriebwerke und der mit Wasser arbeitenden Maschinen nothwendig wird, um das Einfrieren der bewegten Theile und der Rohrleitungen zu verhüten, bedarf es gemäß § 105c Absatz 1 Ziffer 3 keiner besonderen Ausnahme für die hierzu erforderlichen Arbeiten, weil von ihnen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist.

Zu den ausschließlich oder vorwiegend mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Anlagen gehören neben Holzschleifereien, für welche über den Rahmen der etwa nach § 105c und § 105e zulässigen Ausnahmen hinaus ein Bedürfniß nach Sonntagsarbeit nicht anzuerkennen ist, zum großen Theil auch die vom Bundesrath auf Grund des § 105d mit Ausnahmen bedachten Zellstoff-Fabriken und Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe. Für diese können daher neben den vom Bundesrath gewährten Ausnahmen mit Rücksicht auf die Unregelmäßigkeit der Wasserkraft noch weitere Ausnahmen auf Grund des § 105e von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Zu 1. Zellstofffabriken.

Unter Zellstoff (Cellulose) ist die auf chemischem Wege von Inkrusterien befreite Fasermasse aus Holz, Stroh u. s. w. zu verstehen. Zu den Zellstofffabriken rechnen daher nicht diejenigen Anlagen, in welchen, wie in Braunholzstofffabriken, der Rohstoff ohne Verwendung von Chemikalien durch Dämpfen erweicht wird und im Anschluß daran die Trennung der Fasern auf mechanischem Wege erfolgt.

Für die Zellstofffabriken kommen im Wesentlichen folgende Arbeiten in Betracht:

1. die Vorbereitung des Rohstoffes;
2. die Laugebereitung;
3. das Kochen des Rohstoffes und die Verarbeitung des gekochten Stoffes.

Eine Unterbrechung der Vorarbeiten, denen der Rohstoff vor dem Kochen unterworfen werden muß, z. B. bei der Herstellung von Holzzellstoff das Schälen und Zerkleinern des Holzes, läßt sich in dem durch § 105b Absatz 1 vorgeschriebenen Umfange ohne Schwierigkeit durchführen.

Dagegen hat der Bundesrath auf Grund des § 105d für die Sonn- und Festtage die Laugebereitung, das Kochen des Rohstoffes und den Betrieb der Entwässerungsmaschinen gestattet. Ferner ist das Eindampfen der Endlaugen unbeschränkt zugelassen worden, und zwar — ebenso, wie die Sulfitlaugenbereitung unter Verwendung der in Kiesbrennern gewonnenen schwefligen Säure — auch für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, während im Uebrigen der Betrieb der Zellstofffabriken an den drei hohen Festen zu ruhen hat.

Zu 2. Herstellung von Papier und Pappe.

Der Bundesrath hat auf Grund des § 105d für Sonn- und Festtage mit Ausnahme des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes nur den Betrieb des Mahlzeuges innerhalb 12 Stunden vor der Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes der Papiermaschinen gestattet und es hinsichtlich des Betriebs der Papiermaschinen bei den Vorschriften des § 105b Absatz 1 belassen; dies schließt nicht aus, daß in Einzelfällen, auf welche etwa die Voraussetzungen des § 105c Absatz 1 zutreffen, insbesondere wenn das Verderben von Rohstoffen oder das Mißlingen von Arbeitserzeugnissen nicht anders verhütet werden könnte, ausnahmsweise auch während des Sonn- oder Festtages an den Papiermaschinen gearbeitet werden darf.

Zu G. Nahrungs- und Genußmittel.

Von den hier in Betracht kommenden Gewerbezweigen (Gruppe XII. der Gewerbestatistik) gehören u. A. die Molkereien (Meiereien), Margarinefabriken, Präserven- und Conservenfabriken, Anlagen zur Herstellung von Fleischwaaren, Schaum- und Obstweinfabriken, Citronatfabriken, Obstkrautfabriken, Stärke-, Stärkesyrup- und Stärkezuckerfabriken, Mälzereien, Branntweinbrennereien, Preßhefefabriken und Essigfabriken zu denjenigen Betrieben, welche die für sie an Sonn- und Festtagen erforderlichen Arbeiten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen im § 105c Absatz 1 ohne besondere Genehmigung vornehmen dürfen.

In einzelnen dieser Betriebszweige, wie in Molkereien und Margarinefabriken, handelt es sich darum, Rohstoffe, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, rechtzeitig zu verarbeiten. Das Gleiche gilt von den Präserven- und Conservenfabriken und den Anlagen zur Herstellung von Fleischwaaren, falls die Rohwaaren beim Ausfall der Sonntagsarbeit in einen Zustand gerathen würden, der sie für die Verarbeitung untauglich macht. In anderen Anlagen ist Sonntagsbetrieb erforderlich, um die in Arbeit befindlichen Zwischenprodukte vor dem Verderben zu bewahren, wie z. B. in Mälzereien, Stärkefabriken, Branntweinbrennereien und Preßhefefabriken. Endlich sind gewisse Arbeiten an Sonn- und Festtagen unentbehrlich, um das Mißlingen von Arbeitserzeugnissen zu verhüten, sowie auch um die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes zu ermöglichen, so beispielsweise in Essigfabriken, Mälzereien und in einem Theil der Branntweinbrennereien.

Die Branntwein- und Spiritusbrennereien unterscheiden sich:

1. in solche, welche Flüssigkeiten verarbeiten, die eine Gährung bereits durchgemacht haben und fertig gebildeten Alkohol enthalten, welcher durch Destillation nur gewonnen zu werden braucht (Wein, Cider),
2. in solche, welche zuckerhaltige feste oder flüssige Rohstoffe (Zuckerrüben, Melasse, Trester, Kernobst, Trauben) verarbeiten, und
3. in solche, welche Rohstoffe verwenden, die weder Alkohol noch Zucker enthalten, deren Bestandtheile aber durch Diastase oder Säuren in Zucker übergeführt werden können, wie die Kartoffeln und die Cerealien.

Die Fabriken der ersten Gruppe können ohne Sonntagsarbeit auskommen, da sie den Alkohol nur durch Destillation gewinnen und dieser Prozeß so geführt werden kann, daß er vor Beginn des Sonn- und Festtags beendet ist.

Die Anlagen der zweiten Gruppe führen dagegen den Zucker der Rohstoffe durch eine längere Zeit dauernden Gährungsprozeß zunächst in Alkohol über, welchen sie dann abdestilliren; sie können bei voller Ausnutzung der werktägigen Arbeitszeit die Sonntagsarbeit nicht ganz vermeiden, weil der mehrtägige Gährungsprozeß nicht unterbrochen werden darf.

Bei den Anlagen der dritten Gruppe ist die Sonntags- und Festtagsarbeit noch weniger zu entbehren, weil hier dem Gährungsprozeß noch der Verzuckerungsprozeß, das Einmaischen mit Malz, vorhergeht. In diesen Fabriken, vorwiegend Kartoffelbrennereien, dauert der ganze Prozeß bis zur Destillation in der Regel drei Tage, während das Destilliren oder Brennen selbst am vierten Tage vorgenommen wird. Soll am Sonntag nicht gebrannt werden, so kann am Donnerstag nicht eingemaischt werden, und wird am Sonntag nicht eingemaischt, so kann am Mittwoch nicht gebrannt werden; denn die vergohrene Maische muß, wenn der in ihr enthaltene Alkohol nicht in Essigsäuregährung übergehen soll, sofort abdestillirt werden, und nicht vollständig vergohrene Maische, wie es z. B. die am Donnerstag eingemaischte am Sonnabend ist, kann nicht gebrannt werden, weil alsdann der Gährungsprozeß nicht beendet ist.

Das Einmaischen sowohl als auch das Brennen sind demzufolge Arbeiten, welche zu bestimmten, durch den regelmäßigen Betrieb vorgeschriebenen Zeiten ausgeführt werden müssen, wenn der volle werktägige Betrieb aufrecht erhalten und ein Mißlingen des Arbeitserzeugnisses verhütet werden soll. Sie sind also gemäß § 105c Absatz 1 Ziffer 3 und 4 auch an Sonn- und Festtagen ohne Weiteres gestattet.

Eine ebenfalls auf Grund des § 105c erlaubte Arbeit ist die Bereitung der zur Herbeiführung der Gährung erforderlichen Hefe, von der täglich ein neues Quantum abgeschöpft und zur Fortpflanzung angesetzt werden muß, wenn der Betrieb der Brennerei an allen Wochentagen aufrecht erhalten werden soll.

Zu 1. Rohzuckerfabriken.

Zur Herstellung des Rohzuckers aus den Rüben sind im Wesentlichen folgende Arbeiten erforderlich:

1. der Transport, die Reinigung und die Zerkleinerung der Rüben;
2. die Gewinnung des zuckerhaltigen Saftes aus den zerkleinerten Rüben;
3. die Reinigung des Saftes und die Verarbeitung desselben zu sogenannter Füllmasse;
4. die Scheidung der Füllmasse in Rohzucker und Syrup (Zuckerbodenarbeit).

Die unter 1 genannten Arbeiten lassen an sich eine Betriebsunterbrechung zu jeder beliebigen Zeit zu. Indessen kann das Abladen der zugeführten Rüben an einem Sonn- oder Festtage nothwendig werden, wenn bei einer Aussetzung dieser Arbeit bis zum folgenden Werktage ein Erfrieren der Rüben zu befürchten wäre (§ 105c Absatz 1 Ziffer 4). Die Reinigung und Zerkleinerung der Rüben ist vom Bundesrath mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends zugelassen. Die subjektive Ruhezeit würde bei diesem Theile des Betriebes im Hinblick auf den Schichtwechsel auf 24 Stunden für jeden Sonntag bemessen werden können. Da aber während der Betriebsruhe die Reinigung der Maschinen und Apparate und die etwa erforderlichen Reparaturarbeiten vorgenommen werden müssen, und hierbei ein Theil der in dieser Abtheilung beschäftigten Arbeiter nicht entbehrt werden kann, so sind vom Bundesrath für die Arbeiter nur abwechselnd 18 und 24 Stunden Ruhe für jeden Sonntag verlangt worden. Allsonntäglich kann also abwechselnd je eine Arbeiterschicht — die vorhergehende Nachtschicht — während 6 Stunden zu jenen Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten herangezogen werden.

Die Gewinnung des zuckerhaltigen Saftes aus den Rübenschnitzeln muß sich, um die Ausbeute an Zucker nicht zu beeinträchtigen, an die Zerkleinerung der Rüben sobald als möglich anschließen. Die Trennung des Saftes von der Zellsubstanz erfolgt gegenwärtig wohl ausschließlich durch Diffusion. Dieses

Verfahren ist ein continuirliches. Wird nun die Füllung der Diffuseure mit frischen Rübenschnitzeln eingestellt, so muß entweder auch der Durchgang des Wassers beziehungsweise der Diffusionsflüssigkeit unterbrochen oder aber ein Apparat nach dem anderen ausgeschaltet werden.

Erfahrungsgemäß hat sich aus technischen Gründen nur Letzteres als ausführbar erwiesen, da das Belassen der Rohsäfte in den Diffuseuren schon nach Verlauf weniger Stunden durch eintretende Gährung unter Bildung von Milchsäure den Beginn einer Zersetzung der Zuckerlösung zur Folge hat; bei zwölfstündigem oder längerem Stillstande würde diese Zersetzung unter gefährlicher Entwickelung von Gasen derart fortschreiten, daß eine Weiterverarbeitung der Rohsäfte ausgeschlossen sein würde. Um die Güte des Fabrikates und die Ausbeute nicht zu beeinträchtigen, erfolgt daher allgemein die vollständige Abfüßung der Rübenschnitzel, in den Diffuseuren schon bei vorübergehend eintretender kurzer Betriebsstörung.

Die chemische Reinigung erfolgt durch successive Behandlung des aus den Diffuseuren abgelassenen Saftes mit Kalk nnd Kohlensäure. Der Kalk verbindet sich mit den im Rohsaft vorkommenden Säuren zu unlöslichen Salzen und wirkt zerstörend auf die schädlichen, stickstoffhaltigen Verbindungen, die Kohlensäure entfernt den in den Dünnsäften enthaltenen, gelösten Kalk durch Ausfällen als kohlensaures Salz. Nach Beseitigung dieser Niederschläge durch Filtration findet die weitere Reinigung und Entfärbung der durch jene Prozesse gewonnenen gesammten Zuckersäfte statt; dieselbe geschah früher ausschließlich durch Filtration über Knochenkohle; dieses Verfahren ist jedoch zur Zeit vielfach durch Behandlung der Lösungen mit schwefliger Säure verdrängt worden. Auch nach diesen Operationen würde sehr bald eine Zersetzung der Dünnsäfte eintreten, wenn diese nicht eine baldige Weiterverarbeitung erfahren; insbesondere ist eine Unterbrechung des Filterbetriebes beziehungsweise das Stehenlassen der mit Saft gefüllten Kohlenfilter von nachtheiligem Einfluß auf die Zuckerlösungen, und auf keinen Fall bis zu einer Dauer von 12 Stunden durchführbar, da durch Bildung von Invertzucker die Melassemengen auf Kosten des Rohzuckers vermehrt würden.

Die folgenden Operationen bestehen im Verkochen und Eindicken der Dünnsäfte vermittelst der Verdampfapparate und in einer nochmaligen Saturation, wodurch ein weiterer Theil von Nichtzuckerstoffen ausgeschieden wird. Nach Entfernung dieser Bestandtheile erfolgt die weitere Concentration des so erhaltenen Dicksaftes im Vacuumapparat bis zu einer Consistenz, bei welcher der Inhalt in eine je nach der Art der Weiterbehandlung mehr oder weniger compakte Crystallmasse umgewandelt ist.

Das auf diese Art gewonnene Produkt ist die sogenannte Füllmasse, welche auf dem Zuckerboden in Rohzucker und Syrup geschieden wird. Bevor diese Trennung geschieht, wird der Füllmasse Gelegenheit gegeben, die Krystallbildung zu vermehren. Ein Theil der Fabriken bedient sich hierzu der Schützenbach'schen Kästen, in welchen die Füllmasse eine gewisse Zeit hindurch der Ruhe überlassen werden muß, während nach einem neueren Verfahren die Füllmasse in großen, cylinderförmigen Behältern (Sudmaischen) sofort nach dem Abfüllen aus dem Vacuumapparat zur Bildung eines größeren Crystallkornes vermittelst eines Rührwerkes in steter Bewegung gehalten wird. Bei Anwendung beider Verfahren wird zur Erzielung einer möglichst großen Ausbeute an Rohzucker die Weiterverarbeitung der Masse allgemein zu dem Zeitpunkte vorgenommen, wo die vortheilhafteste Beschaffenheit der Füllmasse vorhanden ist. Das Stehenlassen der Füllmasse über diesen Standpunkt hinaus würde ein Erhärten derselben bis zu einem Grade verursachen, bei welchem die Weiterverarbeitung nur noch unter Verlust eines Theils der Crystalle ausgeführt werden kann, während bei zu frühzeitigem Ausschleudern noch ein Theil des crystallisirbaren Zuckers in Lösung gehalten und als erstes Crystallisationsprodukt verloren sein würde.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die unter 2, 3 und 4 aufgeführten Arbeiten nach § 105c Absatz 1 Ziffer 4 an Sonn- und Festtagen ohne Weiteres vorgenommen werden dürfen, da sie erforderlich sind, um ein Verderben der in Arbeit befindlichen Zwischenprodukte beziehungsweise ein Mißlingen der Arbeitserzeugnisse zu verhüten.

Zur Weiterverarbeitnng der während des Sonntags im Umlauf befindlichen Säfte ist ferner der Betrieb der Kalköfen erforderlich. Die Unterhaltung der Feuer allein, ohne frische Zufuhr von Kalk, würde einen Mangel an Kohlensäure verursachen, welcher im Betriebe der Saturation empfindliche Störung zur Folge haben würde und leicht ein Mißlingen der Arbeitserzeugnisse hervorrufen könnte. (§ 105c Absatz 1 Ziffer 4). Auch nach Beendigung der Saturation am Sonntage muß der Betrieb der Kalköfen aufrecht erhalten werden, damit bei Wiederaufnahme des Betriebes die erforderliche Menge Kohlensäure vorhanden ist. (Ziffer 3 a. a. O.).

Für solche Fabriken, in denen die Schnitzeltrocknung eingeführt ist, hat der Bundesrath den Betrieb der Schnitzeldarren gestattet.

Ferner ist der Betrieb der Knochenkohleglühöfen zugelassen worden.

Der Betrieb der Dampfkessel ist ohne Weiteres gestattet, weil er zur Aufrechterhaltung des Betriebes bei der Aufarbeitung der Säfte auch nach Einstellung der Rübenzerkleinerung, und ferner zur Heizung der Fabrikräume, besonders der Crystalkisationsräume, des Zuckerbodens und der Melasseräume nicht entbehrt werden kann. Auch wegen der Benutzung des Dampfes für die Reinigung der am Sonntag außer Betrieb gesetzten Apparate, sowie zur Verhütung des Einfrierens der im Freien gelegenen Rohrleitungen wird der Betrieb der Dampfkessel ohne Weiteres zulässig sein. Wegen der Ruhezeiten, die den an den Dampfkesseln beschäftigten Arbeitern zu gewähren sind, siehe die Vorschrift unter Ziffer I Absatz 2 der Bestimmungen des Bundesraths.

Nehmen übrigens in einem Betriebe die Arbeiten einen solchen Verlauf, daß der Schluß der Campagne gerade auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wird es sich in der Regel rechtfertigen lassen, für diesen letzten Sonn- oder Festtag auf Grund des § 105f die uneingeschränkte Fortsetzung der Arbeit zu gestatten.

Zu 2. Zuckerraffinerien.

Die Fabrikation des Rohzuckers erreicht mit dem Ausschleudern des Syrups von der Füllmasse ihr Ende. Jede weitere Reinigung des so gewonnenen Produktes, gleichviel, ob sie sich unmittelbar anschließt oder in anderen Anlagen vorgenommen wird, fällt unter den Begriff der Raffinerie.

Die Verfahren, welche hierbei in Anwendung kommen, richten sich nach dem Grade der Reinheit des Rohproduktes und nach der Form und Beschaffenheit, in welcher der gereinigte Zucker in den Handel gebracht werden soll. Sie beruhen entweder auf einer mechanischen Reinigung, unter Beibehaltung der ursprünglichen Crystallform, oder auf einer Reinigung des Rohzuckers in Lösung; für gewisse Produkte werden beide Prozesse vorgenommen.

Die mechanische Reinigung des Rohzuckers besteht in der Abscheidung der noch anhaftenden fremden Stoffe entweder durch systemathisches, oft wiederholtes Waschen mit concentrirten Zuckerlösungen (Steffens'sches Auswaschverfahren) oder durch Einmaischen von Rohzucker mit Syrup und demnächstige Verdrängung des letzteren in Centrifugen. Das gereinigte Produkt kommt zum Theil in den Handel, zum Theil wird es der weiteren Verarbeitung auf andere Zuckersorten unterworfen.

Die Reinigung (Affination) des Rohzuckers nach dem Steffens'schen Verfahren hat der Bundesrath auf Grund des § 105d für Sonn- und Festtage zugelassen. Dieser Ausnahmegestattung bedurfte es übrigens nur für solche Raffinerien, in denen nach jener Reinigung jede weitere Raffination unterbleibt, aus denen also der durch Auswaschen gereinigte Zucker direkt in den Handel übergeht. Denjenigen Fabriken, die den Zucker noch weiter raffineriren, ist der Betrieb der Reinigung nach dem Steffens'schen Verfahren auf Grund des § 105c Absatz 1 Ziffer 3 ohne Weiteres gestattet, da es ihnen im Falle der Unterbrechung dieser Reinigung bei der Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes an Material zur weiteren Raffination fehlen würde.

Bei der zweiten Art der Affination — dem Einmaischen des Rohzuckers mit Syrup und Verdrängen des letzteren durch Centrifugen — werden die abgelösten Verunreigungen nach dem Abschleudern des Maischsyrups in Centrifugen durch Decken mit Wasser, Dampf oder reiner Zuckerlösung (Klärsel) entfernt. Da die zum Einmaischen gelangende Menge Rohzucker so bemessen werden kann, daß auch die sich unmittelbar anschließende Arbeit an den Centrifugen spätestens bis 6 Uhr früh beendet ist, und nach § 105c Absatz 1 ferner mit dem Einmaischen neuer Mengen Rohzucker so frühzeitig begonnen werden kann, daß die Wiederaufnahme der Arbeit am nachfolgenden Werktage nicht verzögert wird, so werden für dieses Verfahren andere, als die im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen entbehrlich sein.

Der auf die oben beschriebene Weise vorgereinigte Zucker muß für die meisten Verwendungszwecke noch einer weiteren Reinigung unterworfen werden. Hierbei wird er zunächst gelöst; die gewonnene Lösung wird alsdann geklärt und behufs Entfärbung in heißem Zustande durch Knochenkohle filtrirt. Das Verkochen auf Füllmasse erfolgt darauf nach einem der bei der Rohzuckerfabrikation zur Anwendung gelangenden Verfahren.

Der Betrieb der Knochenkohlefilter ist vom Bundesrath auf Grund des § 105d gestattet worden. Die Aufrechterhaltung des Filterbetriebes bedingt auch die ununterbrochene Zuführung neuer Zuckerlösungen. Die Herstellung derselben an Sonn- und Festtagen wird, soweit es der Betrieb erfordert, als zu diesem gehörig ohne Weiteres gestattet sein. Auch für die weitere Verarbeitung der von den Filtern abfließenden Lösungen auf Füllmasse bedarf es im Hinblick auf die Bestimmungen des § 105c Abs. 1 keiner besonderen Ausnahmen. Das Eindampfen der Flüssigkeitsmengen muß sich

unmittelbar an die Filtration anschließen, weil anderenfalls bei diesen nur schwach alkalischen Lösungen leicht die Bildung von Invertzucker eintreten würde.

Die Operationen, welche zur Weiterverarbeitung der Füllmasse erforderlich sind, richten sich lediglich nach der Form und dem Aussehen, welche dem Produkte für den Consum gegeben werden sollen, und lassen ebenfalls andere, als die in § 105c Abs. 1 vorgesehenen Ausnahmen entbehrlich erscheinen.

Wird die Verarbeitung der Füllmasse auf Hutzucker oder Würfelzucker beabsichtigt, so sind folgende Operationen auszuführen: Das Wiederanwärmen, das Füllen in Formen, das Decken und das Abnutschen der Füllmasse, das Entleeren der Formen und das Trocknen des geformten Produktes. Die Ausführung dieser Operationen erfolgt nach dem Fertigkochen der Füllmasse im Vakuum und beginnt mit dem Anwärmen des abgelassenen Sudes in Kupferpfannen, um bei gesteigerter Temperatur die Wiederauflösung der kleineren Zuckerkrystalle durch den Syrup zu bewirken. Diese Arbeit muß sich unmittelbar an das Fertigkochen im Vakuum anschließen, weil anderenfalls die dort erzielte Beschaffenheit der Masse sich wieder verändern würde. Der Sud wird alsdann in die Formen abgelassen und zum langsamen Erkalten gestellt. Nach Ablauf einer bestimmten Zeit muß behufs Verdrängung des in der Krystallmasse noch vorhandenen Syrups bei bestimmter Temperatur das Decken vorgenommen werden, welches im Nachgießen von Deckklärsel (reiner Zuckerlösung) auf die in den Formen befindliche Füllmasse besteht. Diese Operation muß so lange und ununterbrochen fortgesetzt werden, bis die Lösung genügend entfärbt abläuft. Die Ausführung dieser Arbeiten kann an Sonn- und Festtagen nicht unterbleiben (§ 105c Abs. 1 Ziffer 4). Findet nämlich die Aufbringung des Deckklärsels nicht rechtzeitig statt, so ist zu befürchten, daß der in den Formen enthaltene unreine Syrup auf den Zuckerkrystallen festtrocknet und später durch die Deckmasse nicht verdrängt werden kann.

Sofern das Decken des Hutzuckers in Centrifugen vorgenommen werden muß, würde auch der Betrieb der zu diesem Zwecke vorhandenen Brotcentrifugen gestattet sein.

Geschieht die Deckarbeit in der Art, daß ein selbstthätiges Durchsickern der Klärsel stattfindet, so werden zur späteren Entfernung der in den ausgedeckten Zuckerbroten noch enthaltenen Deckflüssigkeit Nutschapparate angewendet, deren Betrieb wegen der Gefahr des Festtrocknens der Syruptheile an Sonn- und Festtagen ebenfalls stattfinden muß. Die daran sich anschließenden Arbeiten, nämlich das Herausnehmen des ausgedeckten Zuckers aus den Formen und das Einbringen desselben in die Trockenräume, werden im Anschluß an das Nutschen an Sonn- und Festtagen ebenfalls auf Grund des § 105c Abs. 1 Ziffer 4 ausgeführt werden dürfen.

Zu den auch an Sonn- und Festtagen unerläßlichen Arbeiten wird außerdem die Erwärmung der Betriebsräume zu rechnen sein, weil sie zur Erzielung einer entsprechenden Krystallisation des Zuckers nicht entbehrt werden kann. Auch die Heizung der Trockenräume darf nicht unterlassen werden, da die Brote leicht zerspringen, und eine glasige Rinde bekommen, wenn die Temperatur nicht vorsichtig und ganz allmählig gesteigert wird.

Ebenso wie bei den Rohzuckerfabriken hat der Bundesrath auch hier den Betrieb der Glühöfen für Knochenkohle an Sonn- und Festtagen auf Grund des § 105d gestattet.

Die Verarbeitung (Centrifugiren, Decken 2c.) der Nachprodukte einschließlich des Betriebes der Vakuumapparate behufs Conzentration der abgeschleuderten Syrupe hat an Sonn- und Festtagen zu unterbleiben. Auch anderweitige auf dem Zuckerboden vorkommende Arbeiten, wie das Reinigen der Oberfläche und das Bodenfraisen, das Einpapieren und Verpacken der Zuckerbrote, das Schneiden und Verpacken des Würfelzuckers, das Mahlen und Sieben der Abfallstücke, das Verwiegen des fertigen Zuckers und der Transport desselben von und zu den Lagerräumen dürfen an Sonn- und Festtagen nicht vorgenommen werden.

Zu 3. Melasseentzuckerungs-Anstalten.

Der bei der Rohzuckerfabrikation oder der Raffinerie zuletzt abfließende Syrup wird häufig einer besonderen chemischen Behandlung unterworfen, um den darin noch enthaltenen Zucker zu gewinnen.

Je nach dem angewendeten Verfahren läßt sich hierbei der Betrieb an Sonn- und Festtagen in größerem oder geringerem Umfange unterbrechen. Es kommen die Osmose und die verschiedenen Saccharatverfahren in Betracht.

Bei der Gewinnung des in der Melasse enthaltenen Zuckers durch Osmose ist auf Grund des § 105d der Betrieb des Osmose-Apparates zugelassen worden. Die weitere Verarbeitung der gereinigten Melasse — soweit sie nicht in Rohzuckerfabriken Verwendung findet — auf Füllmasse durch Einkochen im Vakuum-Apparat hat dagegen an Sonn- und Festtagen zu unterbleiben, da die gereinigte Melasse nicht in dem Maße, wie die Säfte in den Rohzuckerfabriken, dem leichten Verderben ausgesetzt ist.

Bei den verschiedenen Saccharatverfahren werden unlösliche oder schwerlösliche Verbindungen des Zuckers mit den Oxyden der Erdalkalimetalle, die sogenannten Saccharate, erzeugt. Für die Herstellung und Verarbeitung dieser Zwischenprodukte zur Gewinnung von Zucker kommen folgende Verfahren in Frage:

1. das Ausscheideverfahren,
2. das Elutionsverfahren und
3. das Strontianverfahren.

Das Ausscheideverfahren (von Steffens) beruht auf der Möglichkeit, aus verdünnten wässerigen Melasselösungen durch allmähligen Zusatz von fein gepulvertem Calciumoxyd (gebrannter Kalk) bei niederer Temperatur den Zucker in Form eines schwerlöslichen Saccharates (Tricalciumsaccharat) abzuscheiden. Der Bundesrath hat auf Grund des § 105d die Herstellung des Saccharates mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends gestattet.

Für die Gewinnung des Zuckers aus dem Saccharate wird letzteres durch Saturation mittelst Kohlensäure in kohlensauren Kalk und Zucker zerlegt, wobei dieser in Lösung geht. Die so entstandene Zuckerlösung wird alsdann ebenso wie in Rohzuckerfabriken durch Verkochen im Vakuum auf Füllmasse verarbeitet. Für die bei diesen Prozessen erforderlichen Arbeiten genügen die im § 105c vorgesehenen Ausnahmen.

Das Saccharat wird übrigens nicht blos in selbstständigen Anlagen, sondern auch in Nebenbetrieben von Rohzuckerfabriken hergestellt, um an Stelle von gebranntem Kalk in der Scheidestation der Rohzuckerfabriken verwendet zu werden. Sobald nach beendeter Sonntagsruhe in der Rohzuckerfabrik die ersten Mengen Rübensäfte zur Saturation in die Scheidepfannen gelangen, muß auch das nöthige Saccharat vorhanden sein. Da dieses sich nicht auf Vorrath herstellen und ohne Schaden für seine Beschaffenheit aufbewahren läßt, so muß es im Laufe des Sonntags gewonnen werden, wenn anders die Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes keinen Aufschub erleiden soll. In diesen Anlagen ist demnach die Herstellung des Zuckerkalkes auch an Sonn- und Festtagen gemäß § 105c Absatz 1 Ziffer 3 gestattet.

Beim Elutionsverfahren wird die Melasse in der Regel durch Zusatz eines Ueberschusses von Kalk in ein festes Produkt (Rohsaccharat) übergeführt. Dieses wird mit Alkohol von bestimmter Konzentration behandelt, wobei die an Kalk gebundenen fremden Stoffe ausgelaugt werden, während das Saccharat in gereinigtem Zustande zurückbleibt. Das so gewonnene Saccharat wird vorwiegend in Rohzuckerfabriken zur Scheidung der Säfte verwendet. Da das reine Saccharat nicht lange haltbar ist, so läßt es sich für den nach beendeter Sonntagsruhe eintretenden Bedarf der Zuckerfabrik nicht bereits am vorhergehenden Werktage herstellen; vielmehr muß diese Arbeit am Sonntag vorgenommen werden. Einer besonderen Genehmigung hierzu bedarf es im Hinblick auf die Bestimmung des § 105c Absatz 1 Ziffer 3 nicht.

Dagegen steht einer vollständigen Sonntagsruhe in denjenigen Elutionsanlagen, welche nicht mit Zuckerfabriken verbunden sind, sondern den gewonnenen Zuckerkalk durch Saturation mit Kohlensäure zersetzen und die so entstandene Zuckerlösung auf Füllmasse verkochen, technisch nichts entgegen. Aus Billigkeitsrücksichten hat aber der Bundesrath diesen wohl nur noch vereinzelt vorkommenden Anlagen behufs wirthschaftlicher Gleichstellung mit anderen Melasse-Entzuckerungsfabriken das Auslaugen des Melassekalks mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends gestattet.

In allen Anlagen, welche nach dem Elutionsverfahren arbeiten, wird der zum Auslaugen des Melassekalks verwendete Alkohol aus der Lösung durch Destillation wiedergewonnen. Der Bundesrath hat den Betrieb der zu diesem Zwecke benutzten Destillir-Apparate gestattet.

Bei dem älteren Strontianverfahren beruht die Gewinnung des Zuckers aus der Melasse auf der Bildung von Strontiumbisaccharat, einer Verbindung von Strontiumoxyd und Zucker, welche beim Kochen der nur wenig verdünnten Melasse mit überschüssiger Strontianoxyd-Hydratlösung in der Siedhitze ausfällt. Die ausgeschiedene Strontianzuckerverbindung wird durch Absaugen oder vermittelst Filterpressen von der Lösung getrennt und zur völligen Reinigung mit Strontiumoxyd-Hydratlösung ausgewaschen. Die Zerlegung des so gereinigten Produktes in Strontiumoxydhydrat und Zucker vollzieht sich bei niedriger Temperatur durch Vermischen desselben mit Wasser und ist nach Ablauf einer bestimmten Zeit (etwa 36 Stunden) beendet. Das Bisaccharat hat sich dabei in Strontiumoxydhydrat, welches zum Theil auskrystallisirt, und in Zucker, welcher in Lösung gegangen ist, zersetzt. Das auskrystallisirte Strontiumoxydhydrat wird durch Ausschleudern von der Lösung getrennt und letztere saturirt, wobei das noch gelöste Strontium-Oxydhydrat als Karbonat gefällt wird. Die vom Niederschlage getrennte Flüssigkeit ist reine Zuckerlösung. Die Schwierigkeiten bei diesem Verfahren liegen in der Einhaltung der richtigen Temperatur und in der Be-

obachtung des richtigen Zeitpunktes, zu welchem die Zersetzung des Bisaccharates vollendet ist und das Abschleudern vorgenommen werden muß. Findet die Trennung des Strontiumoxydhydrates von der Lösung nicht rechtzeitig statt, so tritt eine Rückzersetzung ein, wodurch empfindliche Verluste an Zucker entstehen.

Nach einem neueren Strontianverfahren wird nicht Bisaccharat, sondern Monosaccharat aus der Melasse gewonnen. Zu diesem Zwecke wird soviel einer heiß gesättigten Strontianlösung zu der Melasse zugesetzt, daß auf ein 1 Molekül Zucker 1 Molekül Strontian kommt. Diese strontianhaltige Melasselösung wird gekühlt und hierauf in Rührapparaten mit einer kleinen Menge Monosaccharat versetzt. Beim Rühren der Masse scheidet sich ungefähr $^3/_4$ des in der Melasse enthaltenen Zuckers als festes Strontianmonosaccharat aus, welches auf Filterpressen abgepreßt und zur Gewinnung des Zuckers mit Kohlensäure saturirt wird. Aus der von den Filterpressen abfließenden Lauge wird der Rest Zucker als Bisaccharat gefällt und wie beim älteren Verfahren weiter verarbeitet.

Die Arbeiten bei der Zerlegung der Saccharate werden aus den angeführten Gründen nach § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 an Sonn- und Festtagen ohne Weiteres gestattet sein. Auch die weitere Verarbeitung der durch die Saturation gewonnenen reinen Zuckerlösungen erscheint wegen der geringen Haltbarkeit derselben, ebenso wie in Rohzuckerfabriken und in Raffinerien nach § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 ohne Weiteres zulässig.

Die Herstellung der Saccharate ist vom Bundesrath mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends zugelassen worden.

Das zum Verfahren erforderliche Strontium-Oxydhydrat wird aus dem natürlich vorkommenden Strontianit durch starkes Brennen, Löschen des gebrannten Materials und Auslaugen desselben gewonnen. Wegen des Bedarfes an Kohlensäure für die Saturation der im Umlauf befindlichen Säfte und wegen der Explosionsgefahr, welcher die Oefen nach Betriebsunterbrechungen ausgesetzt sind, sofern sie während dieser nicht gänzlich erkalten, ist der Betrieb der Strontianbrennöfen auch an Sonn- und Festtagen erforderlich. Das hierbei gewonnene Strontiumoxyd muß ohne Verzug gelöscht werden, weil anderenfalls eine Rückbildung in kohlensauren Strontian eintreten würde. Ebenso muß das Auslaugen des gelöschten Produktes unverzüglich vorgenommen worden. Die gesammte Herstellung des Strontium-Oxydhydrates wird daher bereits nach § 105 c Abs. 1 Ziffer 3 und 4 ohne Weiteres gestattet sein.

Zu den Anlagen, welche eine Verwerthung der bei dem Auswaschen des Strontiumbisaccharates entstehenden Laugen, sowie der bei der Osmose verbleibenden Melasserückstände bezwecken, gehören die Oefen zur Bereitung der Schlempekohle (Pottasche). Die für den Betrieb dieser Oefen nothwendigen Ausnahmen sind unter D 5 c der Bestimungen des Bundesraths zugelassen.

Da die Verhältnisse in den Anlagen, welche nach dem Barytverfahren arbeiten, ähnlich liegen, wie beim Strontianverfahren, so finden auf sie die gleichen Ausnahmebestimmungen Anwendung.

Zu 5. Spiritusraffinerien.

Soweit in der Spiritusdestillation und Likörfabrikation Rohspiritus verarbeitet wird, welcher nach dem in den Spiritusraffinerien zur Anwendung gelangenden Verfahren rektificirt werden muß, wird dieser Theil des Betriebes der Spiritusraffinerie gleichzuachten und demgemäß zu behandeln sein.

Zu 6. Brauereien.

Im Allgemeinen werden die Bestimmungen im § 105 c Absatz 1 ausreichen, um diejenigen Arbeiten an Sonn- und Festtagen zu ermöglichen, welche im Brauereibetriebe auch an diesen Tagen vorgenommen werden müssen. Hierher gehören u. A. die Arbeiten der Mälzerei, die Verbringung des Bieres auf die Kühlschiffe, in die Gährkeller und Lagerfässer.

Der Maisch- und Sudprozeß wird, soweit nicht auch hier die Bestimmungen des § 105 c Absatz 1 Platz greifen, an Sonn- und Festtagen unterbleiben können. Aus wirthschaftlichen Rücksichten hat jedoch der Bundesrath kleineren Brauereien die Vornahme von Sonntagsarbeiten in weiterem Umfange gestattet.

Zu H. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres, zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind.

Unter denjenigen Gewerben, die in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, hat nur eine beschränkte Zahl durch die Bestimmungen des Bundesraths die Erlaubniß erhalten, während der Saison auch an einigen Sonn- und Festtagen den Betrieb — theils während des ganzen Tages, theils bis 12 Uhr Mittags — fortführen zu dürfen. Die Mehrzahl der Saison-Industrieen ist also darauf angewiesen, während der Saison dem Bedürfniß nach verstärkter Thätigkeit durch Heranziehung weiterer Hülfskräfte und durch Zuhülfenahme von Ueberstunden an den Werktagen abzuhelfen. Die Heranziehung erwachsener männlicher Arbeiter zu solchen werktägigen Ueberstunden ist gesetzlich nicht beschränkt und auch eine bis auf zehn Stunden wöchentlich sich erstreckende Ueberbeschäftigung erwachsener Arbeiterinnen kann für einzelne Betriebe auf Grund des § 138 a durch die zuständige Verwaltungsbehörde und allgemein für solche Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eintritt, auf Grund des § 139 a Abs. 1 Ziff. 4 durch den Bundesrath zugelassen werden.

Den Saisongewerben, vorübergehend auf Grund des § 105 f die Sonntagsarbeit zu gestatten, wird nicht immer zulässig sein; denn gerade in den Saisongewerben pflegt das Anwachsen der Arbeitslast nicht unerwartet einzutreten, während der § 105 f nur bei nicht vorherzusehender Arbeitshäufung Anwendung finden kann. Immerhin werden auch die Saisongewerbe unter Umständen die Vergünstigung des § 105 f in Anspruch nehmen können, z. B. dann, wenn unverhofft ein neuer Modeartikel in größeren Massen anzufertigen ist, und die Arbeitslast durch vermehrte Werktagsarbeit allein nicht bewältigt werden kann.

Soweit der Bundesrath für Saisongewerbe die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen auf Grund des § 105 d zugelassen hat, können die einzelnen Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung statthaft ist, von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, soll jeder Gewerbetreibende vor dem Beginn der Sonntagsarbeit eine Anzeige an die Ortspolizeibehörde erstatten. Die Anzeige kann sich nicht nur auf einen einzelnen Tag, sondern auch auf mehrere Sonn- oder Festtage im Voraus erstrecken. Daß die Ortspolizeibehörde schon vor dem Beginn der Sonntagsarbeit in den Besitz der Anzeige kommt, ist nicht erforderlich; vielmehr genügt es, daß die Anzeige beim Beginn der Arbeit bereits unterwegs ist.

Breslau, den 19. März 1895.

Auf Grund der Vorschriften unter B. III. und IV. dieser Anweisung sind für den Umfang des Regierungsbezirks gemäß § 105 e der Gewerbeordnung nachstehende Ausnahmen zugelassen.

A. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung besonders hervortretender Bedürfnisse.

a. Blumenbindereien.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Winden von Kränzen und dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und am Todtensonntag sowie am Feste Allerheiligen, falls dieses auf einen Sonntag fällt, schon für zwei Stunden vor dem Beginn des Verkaufs, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

b. Gasanstalten und Elektricitätswerke.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungs-Mannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungs-Mannschaften zu gewährende Ruhe

muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

c. Bäcker- und Conditorgewerbe.

1. Die Beschäftigung von Arbeitern ist an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Conditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Conditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen.

Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 14 bezw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a. in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern;

b. in Conditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Crêmes u. dergl.)

Bedingung zu b.: Sind in Conditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren, als Conditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Conditorwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Conditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.

d. Fleischergewerbe.

Es ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für drei Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet.

In Orten, wo sich ein öffentliches Schlachthaus befindet, werden zwei weitere vor die in Abschnitt 1 bezeichnete Zeit fallende Stunden freigegeben.

Bedingung: wie zu a.

e. Barbier- und Friseurgewerbe.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen bis 2 Uhr Nachmittags gestattet.

Für die Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen darf von 6 Uhr ab eine Beschäftigung von Arbeitern stattfinden.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

f. Wasserversorgungs-Anstalten.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet.

Bedingung: bei bloßem Tagesbetrieb wie zu e, bei ununterbrochenem Betrieb wie zu b.

g. Badeanstalten.

Es ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung für diejenigen Badeanstalten, die nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu e.

Soweit die Badeanstalten zu Heilzwecken bestimmt sind, finden auf sie, wie auf Heilanstalten überhaupt, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung.

h. Zeitungsdruckereien.

1. Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgensausgabe gestattet.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

2. Soweit der Vertrieb der Zeitungen nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, werden dafür die nach der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, für die Zeitungsspedition zulässigen Arbeitszeiten gewährt.

Bedingung: Beim Vertrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt sind, nicht Verwendung finden.

i. Photographische Anstalten.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern gestattet:

1. an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Copirens und Retouchirens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr Abends;
2. an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahr für 6 Stunden bis spätestens um 5 Uhr Nachmittags, im Winterhalbjahr für 5 Stunden bis spätestens um 3 Uhr Nachmittags.

Die Ausnahme unter 2 findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung wie zu e.

k. Gewerbe der Köche.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung wie zu e.

l. Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien.

Es wird die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet.

m. Mineralwasserfabriken.

Es wird in der wärmeren Jahreszeit für 3 Stunden vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten gestattet, die zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

n. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe.

Es wird die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet.

Arbeiter, welche nach diesen Bestimmungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, sind — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist —, während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des § 105c Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgenommen werden dürfen, und ferner auch nicht zu Arbeiten in dem mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe heranzuziehen.

B. Ausnahmen für Betrieb mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.

Die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages ist gestattet:

a. für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe mit Ausnahme der Getreidemühlen, an 12 Sonn- und Festtagen im Jahre;

b. für Windmühlen und für Getreidewassermühlen an 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die Sonn- und Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im § 105c Abs. 2 a. a. O. bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das dort vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen. Die Bestimmung unter A. letzter Absatz findet entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen sind folgende Bestimmungen der Ausführungs-Anweisung maßgebend:

1. Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektricität u. dergl.) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt, oder, wenn im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft, mit einer anderen Triebkraft die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die stärkere (Hauptkraft) ist. Letzteres ist bei Wassertriebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstand die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.

2. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit in Folge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost), oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Wasserkraft unregelmäßig ist, sind hiernach außergewöhnliche Naturereignisse, die nicht regelmäßig während der jährlichen Betriebszeit wiederkehren, sowie solche Umstände außer Betracht zu lassen, die zwar im Laufe des Jahres öfters wiederkehren, jedoch die ununterbrochene oder gleichmäßige Fortführung des Betriebes im gewöhnlichen Umfange nicht wesentlich hindern.

3. Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen, werktägigen Arbeitszeit, welche durch Versagen der Triebskraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirthschaftliches Bedürfniß hierzu vorliegt. In der Regel wird ein solches Bedürfniß nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit bisher die Sonntagsarbeit nicht üblich war.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist thunlichst zu ermitteln, an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder theilweise zu versagen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

4. Ausnahmen werden nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hilfskraft bedienen, sofern diese Hilfskraft an Werktagen beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfange ermöglicht.

5. Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Theilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestaltung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wassertriebwerkes ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

Nebst Beilage.

Beilage zum Oelser Kreisblatt.

Anweisung

betreffend

die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb — mit Ausnahme des Handelsgewerbes — (§§. 105a, 105b Abs. 1, 105c bis 105i) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

A. Allgemeines.

(§§. 105a, 105b Abs. 1, 105g, 105h Abs. 1 und 105i.)

I. Das im §. 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirthschaft, den Weinbau, den Gartenbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die im §. 6 Abs. 1, Satz 1 a. a. O. bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe (§. 105i).

II. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waaren Aenderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

III. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe" der unter §. 105b Abs. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien.

Durch die Worte „im Betriebe" ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Thätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteure, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Tapezier-, Barbiergehülfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, so weit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§. 105c bis f statthaft sind.

IV. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art", d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß eines land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder des Gartenbaues sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe.

V. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

VI. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:
für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,
für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß §§. 105c bis e Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr Nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktags und spätestens erst um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei auf einander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36 Stunden, sondern mindestens 42 Stunden (von dem Beginn — der Mitternachtsstunde — des ersten Tages bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages).

VII. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in §§. 154 Abs. 2 und 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§. 136 Abs. 3 d. G.O., vergl. auch unten zu B. 4).

VIII. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§. 41a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbstständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Indessen ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Arbeit an Sonn- und Festtagen in größerem Umfange, als dies in der Gewerbeordnung geschehen, einzuschränken, d. h. nicht nur für die Arbeiter eine ausgedehntere als die in der Gewerbeordnung vorgesehene Sonntagsruhe vorzuschreiben, sondern auch die gewerbliche Arbeit von selbstständigen Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen ganz oder theilweise zu untersagen (§. 105h Abs. 1).

Zu diesen landesgesetzlichen Bestimmungen zählen auch die Polizeiverordnungen, insbesondere diejenigen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

B. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen.

(§§. 105c—105f und 105h Abs. 2.)

1. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein:
   a) kraft gesetzlicher Vorschrift (§. 105c),
   b) kraft der vom Bundesrath auf Grund des §. 105d beschlossenen Vorschriften,
   c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 105e erlassenen Bestimmungen,
   d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 105f ertheilten besonderen Erlaubniß,
   e) kraft der von der Landeszentralbehörde auf Grund des §. 105h Abs. 2 getroffenen Entschließung.

2. Nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 4. März 1892 (M. Bl. f. d. i. V. S. 115) ist zu verstehen:
   a) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne des §. 105e Abs. 1 in der Regel der Regierungspräsident, für die Stadt Berlin der Polizeipräsident,
   b) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde", soweit es sich um das Verfahren nach §. 105e Abs. 2 handelt, der Bezirksausschuß,
   c) für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe als „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne des §. 105e das Oberbergamt,
   d) unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" (§§. 105f und 105c Abs. 4) für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe der Bergrevierbeamte, im Uebrigen

in der Regel der Landrath, für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde,

für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.

3. Soweit gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu Ziffer I bis V in Fabriken und den in §§. 154 Abs. 2 und 154a der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an welche die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des §. 137 und die auf Grund der §§. 139 und 139a erlassenen Bestimmungen zu beachten.

4. Da in den unter 3 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im Allgemeinen verboten ist und Ausnahmen von diesem Verbot nur auf Grund der §§. 139 und 139a zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach Ziffer I bis V zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des §. 139 oder des §. 139a an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

I. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschriften.

(§. 105c.)

1. Unter diejenigen Arbeiten, auf die das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden im §. 105c an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den „Arbeiten in Nothfällen" gehören solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. — Unter „öffentlichem Interesse" ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

2. Die Befugniß, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§. 105c Abs. 1 Ziffer 3 und 4).

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurtheilen. Die Befugniß zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnißmäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

3. Die Bestimmungen des §. 105c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§. 105d bis f und §. 105h besondere Ausnahmen zugelassen sind.

4. Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbtreibenden in das im §. 105c Abs. 2 bezeichnete Verzeichniß für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

Das Verzeichniß muß über sämmtliche während des betreffenden Kalenderjahres auf Grund des §. 105c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben.

Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichniß nach dem anliegenden Muster zu führen. Anlage 1.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — nicht, die

Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1—5 des Abs. 1 des §. 105c gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurtheilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn thunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

5. Während für solche Arbeiter, die lediglich mit den im §. 105c unter den Ziffern 1, 2 und 5 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden, besondere Ruhezeiten nicht vorgeschrieben sind, müssen denjenigen Arbeitern, die mit den unter den Ziffern 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigt oder hierdurch am Besuch des Gottesdienstes gehindert werden, an jedem zweiten oder dritten Sonntag bestimmte Ruhezeiten verbleiben (§. 105c Abs. 3).

Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntag zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu.

Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntag nicht gewährt zu werden.

6. Die untere Verwaltungsbehörde darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende, 24stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden (§. 105c Abs. 4). Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu ertheilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag mit unverhältnißmäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Genehmigung in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular anzulegen ist. Das Verzeichniß oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberath zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts zu überweisen.

Anlage 3.

Für die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe hat der Revierbeamte das Verzeichniß mit dem Jahresberichte dem Oberbergamt vorzulegen.

II. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Campagne- und Saisonindustrien.

(§. 105d.)

Umfang und Bedingungen der hierhergehörigen, durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12).

Zu dieser ist Folgendes zu bemerken:

1. Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe sind im Wesentlichen in Anlehnung an die Klassifikation der Gewerbestatistik aufgezählt. Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere unter verschiedene Gruppen der Gewerbestatistik gehörige Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hochofenwerke und Eisengießereien (Gruppen III und V), so greifen für diese einzelnen Betriebstheile die verschiedenen Ausnahmevorschriften Platz.

2. In den Bestimmungen des Bundesraths sind nur die auf Grund des §. 105d zugelassenen Sonntagsarbeiten aufgezählt, dagegen nicht diejenigen Arbeiten, die nach §. 105c Abs. 1 an Sonn- und Festtagen kraft gesetzlicher Vorschrift vorgenommen werden können. Als Richtschnur dafür, welche Arbeiten nach §. 105c Abs. 1 als gesetzlich gestattet anzusehen sind, haben die im Anhange folgenden Erläuterungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 zu dienen.

Anlage 4.*)

Jedoch sind in diesen Erläuterungen weder sämmtliche, nach §. 105c Abs. 1 zulässigen Arbeiten angeführt, noch ist ohne Weiteres anzunehmen, daß die daselbst als unter §. 105c Abs. 1 fallend bezeichneten Arbeiten in allen Betrieben der betreffenden Art gesetzlich gestattet sind. Vielmehr kommt es hierbei wesentlich auf die Verhältnisse der einzelnen Betriebe (räumliche Ausdehnung, Fabrikationsart u. dergl.) an. (Vergl. oben unter B. I. 2.)

*) Diese Anlage ist hier nicht abgedruckt.

3. Die Bestimmungen des Bundesraths knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzuge ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den im §. 105e Abs. 1 bezeichneten Arbeiten, herangezogen werden.

4. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Bundesraths den Arbeitern mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Abs. 3 zu gewähren sind, ist gleichzeitig der unteren Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt, analog der Bestimmungen im Abs. 4 des §. 105c an Stelle der Ruhe an jedem zweiten oder dritten Sonntag eine allwöchentlich zu gewährende 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage zuzulassen, sofern die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht behindert werden.

In das nach B. I. 6 dieser Anweisung zu führende Verzeichniß hat die untere Verwaltungsbehörde diese Ausnahmebewilligungen nicht einzutragen.

III. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

(§. 105e Abs. 1.)

1. In der Regel (vergl. unten Ziffer 7 und 8) sind Ausnahmen nur für die nachstehend unter a bis o benannten Gewerbe und nicht in größerem Umfange oder unter leichteren Bedingungen, als im Folgenden angegeben, zuzulassen:

a) Blumenbindereien.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Winden von Kränzen u. dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und erforderlichenfalls auch schon für zwei Stunden vor dem Beginn des Verkaufs, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes, gestattet werden.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

b) Gasanstalten und Elektrizitätswerke.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

c) Bäcker- und Konditorgewerbe.

1. Die Beschäftigung von Arbeitern kann an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet werden.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen.

Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 14 bezw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern,

b) in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Crêmes u. dergl.).

Bedingung zu b: Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren, als Konditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Indessen kann die höhere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder einzelne Theile desselben darüber Bestimmung treffen, ob abweichend hiervon eine Waare ortsüblich zu den Bäckerwaaren zu rechnen ist.

d) Fleischergewerbe.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet werden.

Wo nach den besonderen örtlichen Verhältnissen diese dreistündige Arbeitszeit nicht ausreichen sollte, können ausnahmsweise noch zwei weitere, vor den Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden freigegeben werden.

Bedingung: wie zu a.

e) Barbier- und Friseurgewerbe.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen im Allgemeinen nur bis 2 Uhr Nachmittags, darüber hinaus aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

f) Wasserversorgungsanstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: bei bloßem Tagesbetrieb wie zu e, bei ununterbrochenem Betrieb wie zu b.

g) Badeanstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung für diejenigen Badeanstalten, die nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu e.

Soweit die Badeanstalten zu Heilzwecken bestimmt sind, finden auf sie, wie auf Heilanstalten überhaupt, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung (vergl. oben zu A. I.).

h) Zeitungsdruckereien.

1. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet werden.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

2. Soweit der Vertrieb der Zeitungen nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, können dafür die nach der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, für die Zeitungsspedition zulässigen Arbeitszeiten gewährt werden.

Bedingung: Beim Vertrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

i) Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: wie zu e.

k) Photographische Anstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern gestattet werden:

1. an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts des Kopirens und Retouchirens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr Abends,
2. an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahr für 6 Stunden bis spätestens um 5 Uhr Nachmittags, im Winterhalbjahr für 5 Stunden bis spätestens um 3 Uhr Nachmittags.

Die Ausnahme unter 2 findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung: wie zu e.

l) Gewerbe der Köche.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung: wie zu e.

m) Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien.

Es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet werden

n) Mineralwasserfabriken.

Es kann in der wärmeren Jahreszeit für 3 Stunden vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten gestattet werden, die zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

o) Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe.

Es kann die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet werden.

2. Die höheren Verwaltungsbehörden haben für die unter 1 a bis o aufgeführten Gewerbe nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint.

Durch die Bestimmungen zu 1 soll also nur das Höchstmaß der zulässigen Ausnahmen und das Mindestmaß der zu gewährenden Ruhezeiten festgesetzt werden.

3. Insbesondere kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit die Genehmigung zur Sonntagsarbeit von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß längere als 18 stündige Wechselschichten unzulässig sind, sofern es sich um anstrengende Arbeiten handelt und die Beseitigung der 24 stündigen Wechselschichten durch Einführung 8 stündiger Schichten oder Einstellung von Ersatzmannschaften ohne erhebliche Unzuträglichkeiten möglich erscheint.

Auch kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit (z. B. Gasanstalten) die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

Für die nicht ununterbrochen arbeitenden Betriebe ist, sofern die Durchführung der Bedingungen im §. 105 c Abs. 3 möglich erscheint, von der Zulassung der Bedingung, durch welche nur die Freigabe eines Nachmittags an einem Wochentage und die Gewährung der Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes an jedem dritten Sonntag vorgeschrieben wird, abzusehen.

5. In denjenigen Fällen, in denen nach vorstehenden Bestimmungen nur solche Arbeiten gestattet werden dürfen, die für den Betrieb unerläßlich sind, ist es zulässig, daß diese Arbeiten im Einzelnen bezeichnet werden.

6. Die Ausnahmeregelung braucht nicht für den ganzen Verwaltungsbezirk einheitlich zu erfolgen, sondern sie kann für den Fall, daß die Verhältnisse der einzelnen Gewerbe an den einzelnen Orten des Bezirks verschieden liegen, für einzelne Kreise oder Orte verschieden gestaltet werden.

7. Unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größeren Volksfesten, Märkten und Wallfahrten, oder während der Fastnachtszeit, kann die höhere Verwaltungsbehörde zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit, als die unter Ziffer 1 vorgesehenen, zulassen. Von jeder Ausnahmeregelung dieser Art ist den unterzeichneten Ministern umgehend Anzeige zu machen.

8. Sollte in Zukunft das Bedürfniß hervortreten, weiterreichende Ausnahmen, als die unter Ziffer 1 vorgesehenen, für die Dauer zuzulassen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Zulassung solcher Ausnahmen den unterzeichneten Ministern Anzeige zu machen.

9. Arbeiter, welche auf Grund der Ausnahmebestimmungen unter Ziffer 1 bis 8 mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, sind — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des §. 105c Abs. 1 vorgenommen werden dürfen, und ferner auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe heranzuziehen.

10. Die nach vorstehenden Vorschriften erlassenen Ausnahmen sind in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen.

IV. Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.

(§. 105e Abs. 1 und 2.)

1. Das Gesetz macht die Zulassung der Ausnahmen bei den mit Wind oder Wasserkraft arbeitenden Betrieben davon abhängig, daß sie als Triebkraft ausschließlich oder vorwiegend Wind oder Wasser verwenden, bei den mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben außerdem davon, daß die Wasserkraft eine unregelmäßige ist.

2. Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität u. dgl.) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft, mit einer anderen Triebkraft die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die stärkere (Hauptkraft) ist. Letzteres ist bei Wassertriebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstand die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.

3. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit in Folge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost), oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Wasserkraft unregelmäßig ist, sind hiernach außergewöhnliche Naturereignisse, die nicht regelmäßig während der jährlichen Betriebszeit wiederkehren, sowie solche Umstände außer Betracht zu lassen, die zwar im Laufe des Jahres öfters wiederkehren, jedoch die ununterbrochene oder gleichmäßige Fortführung des Betriebes im gewöhnlichen Umfange nicht wesentlich hindern.

4. Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirthschaftliches Bedürfniß hierzu vorliegt. In der Regel wird ein solches Bedürfniß nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit bisher die Sonntagsarbeit nicht üblich war.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist thunlichst zu ermitteln, an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder theilweise zu versagen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

5. Ausnahmen werden nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hülfskraft bedienen, sofern

diese Hülfskraft an Werktagen beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfange ermöglicht.

6. Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Theilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wassertriebwerks ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

7. Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

a) Einmal ist der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Oberbergamt, befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebes der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§. 105e Abs. 1).

b) Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§. 105e Abs. 2).

In den Fällen zu b hat in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe zu entscheiden.

Für das Verfahren bei dem Bezirksausschuß sind in erster Linie die Vorschriften im §. 21 Ziffer 1, 2, 4 und 5 der Gewerbeordnung und daneben die im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung für das Beschlußverfahren gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe liegt die Entscheidung über die auf Grund des §. 105e Abs. 2 beantragte Zulassung besonderer Ausnahmen dem Oberbergamte, in zweiter Instanz dem Minister für Handel und Gewerbe ob.

8. Bei Zulassung von Ausnahmen durch den Regierungspräsidenten nach §. 105e Abs. 1 (vergl. unter 7a) ist zwischen den Windmühlen und den Wassergetreidemühlen einerseits und den übrigen mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben andererseits zu unterscheiden.

9. Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) kann auf Grund der nach Ziffer 4 und 5 vorgenommenen Prüfung die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages gestatten:

a) für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe mit Ausnahme der Getreidemühlen

an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahre,

b) für Windmühlen — im Hinblick auf die jährlich wiederkehrenden häufigen Unterbrechungen der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit durch ungünstige Winde — und für Getreidewassermühlen — im Hinblick auf den Wettbewerb mit den Getreidewindmühlen —

an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

Weitergehende Ausnahmen sind nur unter besonderen Umständen und zwar nur dann zuzulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Lage oder sonstige eigenartige Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe oder Betriebsarten geboten erscheint.

Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung oder die oben in der Bedingung zu III. 1e angegebenen Ruhezeiten zu gewähren.

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im §. 105c Abs. 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen (vergl. auch oben unter B. I. 4).

10. Die Bestimmungen unter III. 2—5, 7 und 9 finden auf die hier in Rede stehenden Ausnahmen entsprechende Anwendung.

11. Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) hat von den Ausnahmebewilligungen den betheiligten Ortspolizeibehörden und Gewerbeinspektoren (Revierbeamten) Kenntniß zu geben. Allgemeine, für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zugelassene Ausnahmen sind ferner im Amtsblatte und in den Kreisblättern der betheiligten Kreise zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung ist darauf zu achten, daß der Inhalt der Bestimmungen unter 2 bis 6 gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

12. Bei den von dem Bezirksausschuß (Oberbergamt) nach §. 105e Abs. 2 zugelassenen Ausnahmen empfiehlt es sich, in dem Bescheide ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ausnahmebewilligung jederzeit ganz oder theilweise widerrufen werden kann, und ferner vorzuschreiben, daß die Ausnahmebewilligung von dem Betriebsinhaber an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Erfordern den Polizeibeamten, sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten vorzuzeigen ist.

13. Für den Widerruf einer Ausnahmebewilligung ist die Behörde zuständig, die die Bewilligung ertheilt hat. Gegen einen den Widerruf aussprechenden Beschluß des Bezirksausschusses (Oberbergamts) findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

V. Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens.

(§. 105f.)

1. Anträge auf Gestattung von Ausnahmen nach §. 105f sind von der unteren Verwaltungsbehörde möglichst schleunig zu erledigen. Der Unternehmer darf die Sonntagsarbeiten vor Eingang der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Ertheilung der Genehmigung ist unzulässig.

2. Die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden:

a) das Bedürfniß zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen sein;

b) der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnißmäßig, also so erheblich sein, daß demgegenüber die Beeinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.

3. Ausnahmen nach §. 105f sind der Regel nach nicht für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, im Uebrigen für jeden einzelnen Betrieb für mehr als vier auf einander folgende Sonn- und Festtage nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zuzulassen.

4. Bei Bewilligung der Ausnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dauer der Beschäftigung der Arbeiter an den einzelnen Sonn- und Festtagen möglichst beschränkt wird. Bei mehr als fünfstündiger Beschäftigungsdauer ist erforderlichenfalls vorzuschreiben, daß die Bestimmungen im §. 105c Abs. 3 oder Abs. 4 oder die oben unter III. 1e angegebenen Bedingungen beobachtet werden.

5. Die Genehmigungsverfügung soll schriftlich erlassen werden. Aus derselben muß zu ersehen sein, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung darf, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier auf einander folgende Sonn- und Festtage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertheilt werden. Endlich ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift derselben innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden muß.

Abschrift der Verfügung ist, sofern es sich nicht um einen Betrieb handelt, welcher der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

6. Die Genehmigung ist in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular anzulegen ist. Das Verzeichniß oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberath zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts mitzutheilen. Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe erfolgt die Einreichung an das Oberbergamt.

C. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen, betreffend die Sonntagsruhe.

I. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes wird von den Ortspolizeibehörden und den besonderen, auf Grund des §. 139b der Gewerbeordnung angestellten Aufsichtsbeamten, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe von den Bergrevierbeamten wahrgenommen.

Wegen der Aufsichtsthätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird auf die für die letzteren bestehenden Dienstanweisungen verwiesen.

II. Die Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) haben die Durchführung der die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen durch besondere, bei den Gewerbeunternehmern ihres Verwaltungsbezirks von

Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

Bei den Revisionen sind folgende Punkte festzustellen:

1. Ist das nach §. 105c Abs. 2 der Gewerbeordnung und B. IV. Ziffer 9 dieser Anweisung vorgeschriebene Verzeichniß vorhanden und ordnungsmäßig geführt?
2. Sind in Betrieben, welche von den durch den Bundesrath auf Grund des §. 105d zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, die vorgeschriebenen Aushänge der Ausnahmevorschriften vorhanden?
3. Für den Fall, daß zur Zeit der Revision eine Beschäftigung nach der Ausnahmevorschrift in §. 105f stattfindet, sind die vorgeschriebenen Aushänge vorhanden?
4. Stimmt die Beschäftigung der Arbeiter mit den erlassenen Ausnahmevorschriften überein, werden insbesondere die Arbeiter nicht länger als zulässig beschäftigt und werden die in den Genehmigungsbedingungen vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?

III. Die vorbezeichneten Punkte sind in denjenigen gewerblichen Anlagen, für welche durch die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 unter G. II. regelmäßige halbjährliche Revisionen vorgeschrieben sind, auch bei Gelegenheit dieser Revisionen thunlichst klarzustellen.

IV. Nach jeder Revision ist auf dem unter II. 1 bezeichneten Verzeichniß, sowie auf den unter II. 2 und 3 bezeichneten Aushängen ein Revisionsvermerk zu machen.

V. In Fällen, in denen es der Ortspolizeibehörde zweifelhaft ist, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahmevorschriften in Einklang steht, hat sie vor Erstattung der Strafanzeige das Gutachten des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen. Diesem bleibt es überlassen, seinerseits zunächst die Entscheidung des Regierungspräsidenten herbeizuführen. — In gleicher Weise hat der Bergrevierbeamte nöthigenfalls die Entscheidung des Oberbergamts nachzusuchen.

Berlin, den 11. März 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe,

gez. Frh. v. Berlepsch.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten,

Im Auftrage:

gez. v. Bartsch.

Der Minister des Innern,

In Vertretung:

gez. Braunbehrens.

Anlage 1.

Verzeichniß

der

in dem Betriebe des ..... zu ..... im Jahre 189__
auf Grund des §. 105c der Gewerbeordnung — bei Wind- und Wassertriebwerken auch der auf Grund des §. 105e a. a. O. — vorgenommenen Sonntagsarbeiten.

Vorbemerkung: Zur Eintragung der Namen der an Sonn- oder Festtagen beschäftigten Arbeiter in die Spalte 3 und der Ruhezeiten in Spalte 6 der nachstehenden Tabelle ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet. Es wird sich aber in der Regel empfehlen, wenigstens die Namen und Ruhezeiten derjenigen Arbeiter einzutragen, die mit den in §. 105c Abs. 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden. Denn anderenfalls würde es dem Gewerbetreibenden häufig nicht möglich sein, zu überwachen und nachzuweisen, daß die im §. 105c Abs. 3 vorgeschriebenen Ruhezeiten innegehalten werden.

In Betrieben, die mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sind auch die auf Grund des §. 105e vorgenommenen Sonn- und Festtagsarbeiten in die nachstehende Tabelle einzutragen.

1.	2.	3.	4.
Tag der Beschäftigung.	Zahl der beschäftigten Arbeiter.	Namen der beschäftigten Arbeiter. (Siehe die Vorbemerkung.)	Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.

5.	6.	7.
Angabe der vorgenommenen Arbeiten.	Angabe, in welcher Weise als Ersatz für die stattgehabte Sonntagsarbeit Ruhezeit gewährt worden ist.	Bemerkungen.

Anlage 2.

Verzeichniß

der

von de..... zu .....

auf Grund des §. 105c Abs. 4 der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen.

(Gestattung einer 24stündigen Wochentagsruhe anstatt der Sonntagsruhe.)

Das Verzeichniß ist nach Kalenderjahren einzurichten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer.	a. Bezeichnung des Betriebes. b. Name des Besitzers oder Leiters des Betriebes. c. Art des Betriebes.	Belegenheit des Betriebes.	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk.	Zahl der Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Bezeichnung der Sonntagsarbeiten, welche die Arbeiter (Spalte 5) verrichten.

7.	8.	9.	10.
Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.	Dauer der Ausnahmebewilligung.	Gründe für die Ausnahmebewilligung.	Bemerkungen.

Anlage 8.

Verzeichniß

der

von de_____ zu_____ auf Grund des §. 105f der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit.

Das Verzeichniß ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach gewerblichen Anlagen thunlichst so einzurichten, daß jede gewerbliche Anlage nur einmal aufgeführt wird und soviel Raum erhält, daß mehrmalige Ausnahmebewilligungen untereinander eingetragen werden können.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer.	a. Bezeichnung des Betriebes. b. Name des Besitzers oder Leiters des Betriebes. c. Art des Betriebes.	Belegenheit des Betriebes.	Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk.	Zahl der Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.

7.	8.	9.	10.	11.
Art der Arbeiten, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Angabe der Arbeitsstunden an den einzelnen Sonn- und Festtagen	Angabe der Sonn- und Festtage, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Gründe der Ausnahmebewilligung.	Bemerkungen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.